

2172

Für die Bezahlung von Waren schweizerischer Herkunft sowie für andere kommerzielle Zahlungen frei zu verfügen. Falls es sich ergibt, dass die Lieferungen aus der sowjetrussischen Besetzungszone rechtzeitig die Bezüge aus der Schweiz übersteigen, so kann die Besatzungsbehörde den Betrag zu ihren Gunsten per 1. Oktober und 31. Dezember 1946 an Zahlungen innerhalb der Schweiz oder aus Transfer nach dem Ausland nach ihren Möglichkeiten vorziehen.

Freitag, 23. August 1946.

Wirtschaftsbeziehungen mit
der sowjetrussischen Besetzungszone in Deutschland.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 16. August 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

'Auf Grund einer Einladung der sowjetrussischen Besetzungsbehörden in Deutschland (Verwaltung für Aussenhandel der Sowjetischen Militäradministration) haben vom 5. bis 9. August 1946 in Berlin Verhandlungen über die Wiederaufnahme des Warenaustausches und die Regelung der daraus resultierenden Zahlungen zwischen der Schweiz und der sowjetrussischen Besetzungszone in Deutschland stattgefunden. Da damit gerechnet werden musste, dass - entsprechend der von den amerikanischen und englischen Besetzungsbehörden vertretenen Auffassung hinsichtlich der formellen Regelung des Aussenhandels - nur Geschäfte von Staat zu Staat oder über eine offizielle Stelle in der Schweiz in Betracht kommen werden, wurde die von Herrn Dr. Troendle, Delegierter für Handelsverträge, geführte Delegation von einer Reihe von Experten für die verschiedenen Import- und Exportfragen begleitet. Diese waren von den interessierten Wirtschaftsverbänden und Firmen beauftragt und ermächtigt, im Rahmen der getroffenen Abmachungen Kaufs- und Verkaufskontrakte an Ort und Stelle in Anwesenheit der schweizerischen Delegation abzuschliessen. Zur Genugtuung der schweizerischen Delegation bezeichnete der Vertreter der Sowjetischen Militäradministration es als selbstverständlich, dass die Geschäfte schweizerischerseits nicht von den Behörden, sondern von den Firmen abgeschlossen werden. Partner ist die Verwaltung für Aussenhandel der Sowjetischen Militäradministration. Für kleinere Geschäfte wird sogar ein Verkehr mit deutschen Firmen zugelassen. Die russische Delegation beharrte auch nicht auf dem anfänglich geäusserten Begehren, dass die Lieferungen in Dollar fakturiert und über ein bei der Schweizerischen Nationalbank zu errichtendes Dollarkonto bezahlt werden. Die Bezahlung der Lieferungen erfolgt vielmehr beiderseits über Privatbanken (Garantie- und Kreditbank [GARKREBO] in Berlin und Schweizerischer Bankverein in Zürich) auf Grund von Akkreditiven, welche die Käufer zu Gunsten der Lieferanten bei der betreffenden Bank stellen. Zu diesem Zweck werden sich die beiden Banken gegenseitig Kontokorrent-Rechnungen in Schweizerfranken eröffnen.

Die Verwaltung für Aussenhandel der Sowjetischen Militäradministration ist berechtigt, über die Mittel, welche für sie dem Konto der GARKREBO beim Schweizerischen Bankverein gutgeschrieben worden sind,

für die Bezahlung von Waren schweizerischen Ursprungs sowie für andere kommerzielle Zahlungen frei zu verfügen. Wenn es sich ergibt, dass die Lieferungen aus der sowjetrussischen Besetzungszone wertmässig die Bezüge aus der Schweiz übersteigen, so kann die Besetzungsbehörde den Saldo zu ihren Gunsten per 1. Oktober und 31. Dezember 1946 zu Zahlungen innerhalb der Schweiz oder zum Transfer nach dem Ausland nach ihrem Gutdünken verwenden.

Die Zusammensetzung des Güteraustausches ergibt sich aus den aufgestellten Warenlisten, welche jederzeit in beidseitigem Einvernehmen erweitert oder ergänzt werden können. Die schweizerischen Exporte beschränken sich vorläufig auf die von den russischen Besetzungsbehörden dringend benötigten Bezüge von Farbstoffen, Hilfsprodukten für die Textilindustrie, Spezialuhren, Kugellagern und Elektromotoren. Die russischen Lieferofferten betreffen Waren, wie chemisch-pharmazeutische Glaswaren, optische Gläser, keramisches Material für die Elektroindustrie und Holz, wofür schweizerischerseits ein dringendes Bedürfnis besteht. Bereits liegen konkrete Geschäftsabschlüsse vor für Glaswaren; für die übrigen Artikel konnten Lieferverträge weitgehend vorbereitet werden.

Der für den Abschluss und die Abwicklung der Geschäfte unerlässliche Post- und Telegrammverkehr wird sich bis auf weiteres über die Handelsabteilung und die schweizerische Militärdelegation in Berlin vollziehen. Trotzdem beidseitig die Verpflichtung übernommen worden ist, für die Sicherstellung der Transporte besorgt zu sein, wird die technische Durchführung der Lieferungen der deutschen Massengüter vor allem davon abhängen, dass durch die sowjetrussischen Besetzungsbehörden mit den Ländern oder Zonen, durch welche der Transport nach der Schweiz erfolgt, eine Vereinbarung über den Eisenwagenaustausch erreicht wird.

Die Abmachungen sind niedergelegt in einem Protokoll, welches in deutscher und russischer Sprache abgefasst worden ist. Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 1946. Im Falle einer Nichterneuerung bleiben ihre Bestimmungen bis zur völligen Regelung der Verpflichtungen, die während der Gültigkeitsdauer des Protokolls entstanden sind, weiterhin anwendbar. Der Inhalt des Abkommens wird den interessierten Kreisen durch ein Zirkular des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins zur Kenntnis gebracht.

Der erzielten Verständigung kommt auch insofern eine besondere Bedeutung zu, als dadurch die offizielle Kontaktnahme mit den amerikanischen und englischen Besetzungsbehörden erleichtert wird. Nachdem bereits seit Mitte Juli d.J. eine Einladung der englischen Besetzungsbehörden zu Wirtschaftsbesprechungen vorliegt, haben nun auch im Zusammenhang mit den erwähnten Verhandlungen in Berlin die amerikanischen Besetzungsbehörden die Entsendung einer Delegation gewünscht. Diese weiteren Verhandlungen bedingen jedoch noch gewisse Vorarbeiten.

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Die vorgelegte Vereinbarung zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement und der Verwaltung für Aussenhandel der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland wird genehmigt.

Die vertraglichen Abmachungen haben vertraulichen Charakter; das Protokoll ist nicht in die amtliche Gesetzesammlung aufzunehmen.

Das Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 15 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch O M

Die Bernerstrassenbahn (Bernische Bahn, genannt) hat gestützt auf das Bundesgesetz vom 5. April 1939 über die Bewilligung an private Eisenbahn- und Schifffahrtsgesellschaften, im Dezember 1939 ein erstes Hilfeleistungsgesuch für die Beschaffung einer elektrischen Lokomotive in Eigenbeiträgen, welchen durch Gewährung eines Bundesbeitrages von Fr. 14'200.- entsprochen wurde. Der Kanton Bern leistete ebenfalls Hilfe ebenfalls Fr. 14'200.-.

Am 28. Dezember 1944 stellte die Bahn ein neues Gesuch um Gewährung eines Beitrages für die Vervollständigung der technischen Erneuerung und Verbesserung ihrer Anlagen.

Nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Privatbahnhilfegesetzes vom 5. April 1939 kann der Bund an private Transportanstalten, die für den Verkehr eines Gebietes von erheblicher Bedeutung sind und die sich auf die Dauer selbst erhalten können, zur Bestreitung von Neuanschaffungen, durch welche die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung nachweisbar gegeben werden kann, für technische Erneuerungen und Verbesserungen Darlehen oder Beiträge gewähren.

Ueber die Anwendbarkeit des Privatbahnhilfegesetzes auf die Bahn ist hinsichtlich ihrer Bedeutung festzuhalten, dass sie als normalspurige Verbindungsbahn mit den SBB in Flämischtal mit der RM in Gösenen der von ihr bedienten Taltschaft in hohem Masse dient. Im Laufe der 40-jährigen Bestehens der Bahn haben sich bedeutende Industrien an ihrer Linie niedergelassen, die auf die Bahn angewiesen sind und die ihren Absatzbereich ausserhalb der Taltschaft haben.

Was die von Gemässen verlangte dauernde Selbsterhaltung der Bahn anbetrifft, lässt sich feststellen, dass seit der Einführung des elektrischen Betriebes im Jahre 1938 sich die Betriebsrechnung ständig verbessert hat und die Abschreibungsabgaben erwirtschaftet wurden. Es kann angenommen werden, dass trotz der wieder eingetretenen Automobil Konkurrenz die Erträge der Bahn mindestens die Betriebs- und Abschreibungsabgaben decken werden, wodurch die Selbsterhaltung der Bahn gewährleistet wäre und auch diese Voraussetzung des Gesetzes als erfüllt betrachtet werden kann.

Die Höhe des Hilfeleistungsbetrages soll auf Fr. 412'500.- festgesetzt werden, wovon Fr. 225'000.- für technische Erneuerungen und Verbesserungen zu verwenden sind und Fr. 187'500.- zur Schuldentilgung. Die Bahn hat die Elektrifikation im Jahre 1938 ohne die Mittelfe des Bundes (Elektrifikationsgesetz vom 2. Oktober 1919) durchgeführt. Die Gemeinden Fousnegg und Leupen